Amtliche Bekanntmachungen

des Kreises Unna

Druck: F. W. Rubens, Unna — Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Nr. 34 — Unna, den 19. Juli — 1949

Altenbögge/Bönen vor dem Zusammenschluß?

Die Gemeindevertreter sprachen sich über die Möglichkeit einer Zusammenlegung der beiden Gemeinden aus.

Auf Einladung der Bürgermeister der Gemeinden Altenbögge und Bönen fanden sich die Vertreter beider Gemeinden in der Gastwirtschaft Pohlmann in Bönen zusammen, um in einer zwanglosen Aussprache über die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Gemeinden Altenbögge und Bönen zu beraten. Anwesend war auch der Amtsbürgermeister Renninghoff von Pelkum, der in seinen Ausführungen über die Vorteile eines Zusammenschlusses sprach und schließlich zu der notwendigen Feststellung kam, daß die Vereinigung im öffentlichen Interesse der beteiligten Einwohner liege.

Er teilte im einzelnen folgendes mit:

Die beiden Gemeinden Bönen und Altenbögge seien seit der Industrialisierung so eng ineinander gewachsen, daß heute selbst die Einheimischen nicht mehr wüßten, wo die politische Grenze der Gemeinde Altenbögge aufhöre und die Grenze der Gemeinde Bönen beginne. Die Gemeinde Altenbögge habe verhältnismäßig viel Schulklassen, während die Schulverhältnisse in der Gemeinde Bönen infolge fehlender Unterrichtsräume katastrophal seien. Dieser Uebelstand könne mit einem Schlage dadurch beseitigt werden, daß die Gemeinden sich vereinigten. Der Neubau von Schulen würde jedenfalls hierdurch hinfällig werden. Viele Aufgaben auf kulturellem Gebiete seien schon durch das gemeinsame Vorgehen beider Gemeinden gelöst worden. Hier könne aber noch mehr getan werden, wenn eine starke finanzielle Untermauerung vorhanden sei.

Der Amtsbürgermeister vertrat weiter die Auffassung, daß es nicht angängig sei, dort, wo sich ein Industriekern über 2 Gemeinden erstrecke, die eine Gemeinde zur Betriebsgemeinde zu erklären und aus der anderen Gemeinde eine Wohngemeinde zu machen. Die verantwortlichen Vertreter müßten sich über die gesetzlich bestehenden Grenzen hinwegsetzen und das als eine zwingende Notwendigkeit hinnehmen, was sich im Laufe der Jahre als ein natürliches Gebiet entwickelt habe. Die bedeutungsvollen Aufgaben, die die Gemeinden in nächster Zukunft insbesondere auf dem Gebiete des Siedlungswesens zu erfüllen hätten, ließen es durchaus wünschenswert erscheinen, die Steuerkraft der Gemeinden zu heben. Ein solches Ziel sei nur durch den Zusammenschluß von zwei so voneinander abhängigen Gemeinden zu erreichen. Die Finanzkraft einer Gemeinde finde in der Größe ihren Niederschlag. Es sei nicht Aufgabe der Vertreter, das Eigenleben zu zerstören, sondern ihr Ziel müsse bleiben, aus dem natürlich entwickelten Industrieblock eine politische Gemeinde zu schaffen.

Abschließend betonte er, daß seine Ausführungen nicht nur sein persönlicher Wunsch, sondern in erster Linie der Wunsch der Gemeindeeingesessenen sei.

Die Gemeindevertreter nahmen regen Anteil an der Aussprache, die sich im Anschluß hieran ergab. Sie begrüßten allgemein die Initiative, die nun endlich dazu führen möge, den von der Bevölkerung lange schon gehegten Wunsch eines Zusammenschlusses Wirklichkeit werden zu lassen. Die politischen Grenzen zwischen Altenbögge und Bönen müßten fallen im Interesse aller Einwohner. Sie machten die Ausführungen des Amtsbürgermeisters auch zu ihren Meinungen und sprachen den Wunsch aus, der Amtsbürgermeister möge nunmehr die Amtsverwaltung veranlassen, die notwendigen Vorarbeiten für die Durchführung dieser Maßnahmen baldigst in die Wege zu leiten.

Beide Gemeindevertretungen waren sich klar darüber, daß sie schon bald in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung hierzu Stellung nehmen müßten.

Amtsvertretung Pelkum.

Auslegung der Wählerlisten

für die Bundestagswahl am 14. August 1949

Stadt Unna

Das städt. Presseamt teilt mit:

Allen in der Stadt Unna ansässigen Wahlberechtigten sind Wahlausweise zugestellt worden. Wir bitten, diese Wahlausweise sorgfältig aufzubewahren und bei der Stimmabgabe vorzulegen.

Berichtigungen zur Wählerliste können in der Zeit vom 15. bis 26. 7. 1949 im Rathaus Zimmer Nr. 6 (werktäglich von 8—12 und 15 bis 17 Uhr, am Sonntag, dem 17. 7., von 10—13 Uhr) beantragt werden.

Unna, den 15. Juli 1949.

Der Stadtdirektor.

Amt Unna-Kamen

Die Wählerlisten liegen in der Zeit vom 15. 7. bis 26. 7. 1949 wie folgt aus:

Für die Gemeinden Holzwickede, Heeren-Werve, Methler und Oberaden bei den Amtsnebenstellen, für die Gemeinden Afferde, Hemmerde, Hengsen, Lünern, Mühlhausen, Niederaden, Opherdicke, Siddinghausen, Stockum, Südkamen, Uelzen, Wasserkurl, Weddinghofen, Westhemmerde und Westick bei den Bürgermeistern.

Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum 27. 7. 1949 bei den zuständigen Bürgermeistern eingelegt werden.

Amt Unna-Kamen:

gez. Biermann, Amtsdirektor.

Amt Fröndenberg

Die Wahlkartei für die am 14. August 1949 stattfindenden Bundestagswahlen liegt in der Zeit

vom 15. bis 26. Juli 1949 einschließlich

in der Wohnung des Gemeindebürgermeisters bzw. für Fröndenberg auf dem Wahlamt, Zimmer 8, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Für Wahlberechtigte, die an den Wochentagen keine Gelegenheit zur Einsichtnahme haben, besteht die Möglichkeit sonntags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr vormittags auf dem Wahlamte bzw. bei den Gemeindebürgermeistern.

Ansprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wahlkartei können bis zum 27. Juli 1949 einschl. bei dem unterzeichneten Wahlleiter erhoben werden; sie sind schriftlich unter Darlegung der Gründe einzubringen. Zur Entgegennahme der Ansprüche oder Einwendungen sind die Herren Gemeindebürgermeister berechtigt.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, werden an alle Wahlberechtigten in den nächsten Tagen Wahlbenachrichtigungen ausgegeben, so daß jeder Inhaber einer Wahlbenachrichtigung die Gewißheit hat, in der Wahlkartei eingetragen zu sein. Wahlberechtigte, die keine Benachrichtigung erhalten haben, werden im eigenen Interesse gebeten, dieserhalb beim Bürgermeister bzw. auf dem Wahlamte vorstellig zu werden.

Fröndenberg, den 13. Juli 1949.

Der Kreiswahlleiter

I. A.: gez. Dröge, Amtskämmerer.

Bekanntmachung des Entnazifizierungs-Unterausschusses Kamen

Der Entnazifizierungsausschuß teilt mit:

Um der Endphase der Entnazifizierung vorzugreifen, werden sämtliche im Stadtgebiet Kamen ansässige und in überprüfungspflichtigen Positionen befindliche Personen aufgefordert, bis zum 31. 7. 1949 dem hiesigen Entnazifizierungsausschuß einen politischen Fragebogen einzureichen.

Als überprüfungspflichtige Position ist anzusehen:

Selbständige Gewerbetreibende, Beamte und Angestellte in Betrieben, Firmen, bei Behörden usw., welche eine leitende Stellung bekleiden, oder ein über die Vergütungsgruppe VII der TO. A. hinausgehendes Mindesteinkommen haben. Die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII/TO. A. beträgt 198—295 DM monatlich und ist jeweils für die o. a. Personengruppe von Fall zu Fall anzuwenden.

Im Allgemeinen sind von der Ueberprüfung ausgenommen:

a) bei Behörden Beamte bis Assistenten einschließlich, oder Angestellte in den Vergütungsgruppen bis TO. A. VII einschließlich,

b) in der Privatindustrie und freien Berufen Personen, deren Einkommen die Vergütungsgruppe VII/TO. A. entsprechend nicht übersteigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Personen, die den o. a. Richtlinien entsprechend als überprüfungspflichtig gelten, einen politischen Fragebogen bis zu dem genannten Termin einzureichen haben. Durch Außerachtlassung entstehende Schwierigkeiten hat sich jeder Ueberprüfungspflichtige selbst zuzuschreiben.

Auskunft wird erteilt in Zimmer 14 des Rathauses (Wohnungsamt). Politische Fragebogen sind bei der Stadtkasse Kamen (im Parterre des Rathauses) erhältlich und bis zum 31. 7. 49 in Zimmer 14 abzugeben.

Der Vorsitzende: gez. Hellweg.

Ergänzung zum Aufrufplan für die 128. Zuteilungsperiode (Juli 1949)

1. Im Rahmen der Nährmittelration für Nichtselbstversorger über 6 Jahre wird der Anteil an Nährmitteln der Gruppe T von 500 Gramm auf 750 g erhöht. Der Abschnitt Z 803 der Karten 11, 21 und 31 berechtigt daher im Juli zum Bezuge von 250 g Nährmitteln der Gruppe T.

2. **Butter.** Im Vorgriff auf die Augustration können ab sofort je 125 g Butter ausgegeben werden, und zwar bei der Karte 11 auf den Abschnitt K und bei den Karten 14 und 16 auf den Abschnitt G.

Landesernährungsamt Abt. B,

Hollandreisen vereinfacht!

Nach Mitteilungen der Niederländischen Handelskammer können Anträge deutscher Kaufleute auf Erteilung von Einreisevisen nach Holland künftig an die niederländischen Bezirkskammern oder an Korrespondenten der Niederländischen Handelskammer in Deutschland gerichtet werden. Das bisherige Verfahren über die Konsulate wird damit wesentlich vereinfacht.

Fundbüro Kamen

In den letzten Wochen wurden auf dem Fundbüro in Kamen folgende Gegenstände abgegeben:

1 Trauring, 1 Siegelring, 1 silberne Zigarettenspitze, 1 blaue Strickjacke, 1 braune Strickjacke und mehrere Geldbörsen.

Die Verlierer können ihre Ansprüche auf dem Fundbüro im Rathaus, Zimmer 4—5, geltend machen.

Kamen, den 15. Juli 1949.

Stadtverwaltung Kamen
— Presseamt —

Nächste Ausgabe: Freitag, den 29. Juli 1949.

Ueberwachung des Besitzes von Feuerwaffen

Verordnung Nr. 187.

Da es zweckmäßig ist, eine Kontrolle über den Besitz, Erwerb und Ueberhändigung von Feuerwaffen durch in der Britischen Zone befindliche Personen auszuüben, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel 1
Waffenschein

1. Es ist niemandem gestattet,
   a) eine Feuerwaffe zu erwerben oder in seinem Besitz zu haben, ohne im Besitz einer ihn dazu berechtigenden Bescheinigung (nachstehend „Waffenschein" genannt) zu sein, die von der Militärregierung ausgestellt ist;
   b) eine Feuerwaffe einem Dritten zu überhändigen, ohne daß der Dritte ihm einen Waffenschein vorlegt, der ihn zum Besitz der Feuerwaffe berechtigt.
2. Jeder Besitzer einer Feuerwaffe hat
   a) seinen Waffenschein auf Verlangen einem uniformierten oder durch Vorzeigen seiner Vollmacht ausgewiesenen Public Safety Officer (Beamten der Abteilung für öffentliche Sicherheit), britischen Wildhüter, Mitglied der britischen Zivilpolizei, der deutschen Polizei oder der deutschen Forstverwaltung vorzulegen;
   b) wenn er dies nicht kann, dem betreffenden Beamten seinen Namen und seine Anschrift anzugeben und auf weiteres Verlangen alle in seinem Besitz befindlichen Feuerwaffen abzugeben, für die er keinen Waffenschein vorgelegt hat; jedoch braucht ein Beamter einer Alliierten Nation eine Feuerwaffe nur auf Verlangen eines Public Safety Officer, britischen Wildhüters oder Mitgliedes der britischen Zivil- oder Militärpolizei abzugeben.
3. Wer
   a) sich weigert, seinen Namen und seine Anschrift anzugeben;
   b) unter ausreichendem Verdacht, einen falschen Namen oder eine falsche Anschrift angegeben zu haben, oder
   c) sich weigert, eine in seinem Besitz befindliche Feuerwaffe abzugeben, für die er auf Verlangen keinen Waffenschein vorlegen konnte,

setzt sich einer Verhaftung ohne Haftbefehl aus. Ein Beamter einer Alliierten Nation kann jedoch nur durch einen Public Safety Officer oder ein Mitglied der britischen Zivil- oder Militärpolizei verhaftet werden.

Artikel 2
Vorbehalte und Ausnahmen

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung
   a) sind nicht dahin auszulegen, als verlangten sie den Besitz eines Waffenscheines für eine zweckdienliche Feuerwaffe
      i) von jemandem, der sich in Ausübung einer Dienstpflicht befindet, bei der die Militärregierung das Tragen von Waffen gestattet hat;
      ii) von jemandem, der an Bühnen- oder Filmvorführungen teilnimmt oder einen Schuß als Zeichen des Beginnens von Rennen oder sportlichen Veranstaltungen abfeuert, vorausgesetzt, daß die Feuerwaffe nicht scharf geladen ist;
   b) sind nicht dahin auszulegen, als verlangten sie den Besitz eines Waffenscheines von einem Beamten einer Alliierten Nation, während er an Scheibenschießen auf einem amtlich anerkannten Schießplatz teilnimmt;
   c) gestatten nicht die Ausgabe von Waffenscheinen für andere als sportliche Zwecke oder die Vernichtung von Schädlingen an Personen, die nicht Beamte einer Alliierten Nation sind;
   d) finden keine Anwendung auf die Ueberhändigung oder den Besitz von Feuerwaffen durch Personen oder Firmen, denen die Militärregierung das Recht zur Instandsetzung von Feuerwaffen erteilt hat und die diese Feuerwaffen zur Instandsetzung, Adjustierung oder Nachprüfung erhalten haben;
   e) befreien niemanden von der Verpflichtung, sich einen Jagdschein zu verschaffen.

Artikel 3
Durchführungsvorschriften

5. Die Militärregierung kann Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

Artikel 4
Zuwiderhandlungen und Strafen

6. Wer
   a) gegen diese Verordnung oder die Bestimmungen einer auf Grund derselben erlassenen Durchführungsverordnung oder Bescheinigung verstößt oder
   b) wissentlich eine falsche Erklärung zu dem Zwecke abgibt, für sich selbst oder einen Dritten einen Waffenschein oder die Abänderung eines Waffenscheines zu erlangen,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, auf die nach Schuldigbefund durch ein Gericht der Kontrollkommission eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als drei Monaten und eine Geldstrafe in Höhe von nicht mehr als 50 £ (oder bei anderen als britischen Staatsangehörigen 1000 DM) oder eine dieser Strafen steht.

7. Das Gericht kann anordnen, daß Feuerwaffen, welche den Gegenstand eines derartigen Strafverfahrens bilden, beschlagnahmt und die darauf bezüglichen Waffenscheine eingezogen und für hinfällig erklärt werden.

Artikel 5
Begriffsbestimmungen

8. Im Sinne dieser Verordnung umfaßt
   a) „Feuerwaffe" jede tödliche, mit Lauf versehene Waffe jeder Art, aus der unter Verwendung von Explosivstoffen oder Preßgasen Schüsse, Kugeln oder andere Geschosse abgefeuert werden können, einschließlich wesentlicher Teile einer derartigen Waffe;
   b) „Ueberhändigung" jeden vorübergehenden Besitz- oder Gewahrsamswechsel.

Artikel 6
Anwendungsbereich

9. Diese Verordnung findet unter anderem Anwendung auf alle beamteten britischen Zivilisten im Sinne der Verordnung Nr. 176 der Militärregierung, und der Ausdruck „Beamter einer Alliierten Nation", soweit er in dieser Verordnung verwendet ist, umfaßt alle Personen, auf die die Verordnung Nr. 176 der Militärregierung Anwendung findet.

Artikel 7
Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Durchführungsverordnung Nr. 1

erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 187 der Militärregierung

Waffenschein

1. Der Public Safety Adviser (Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit) ist ermächtigt, Waffenscheine namens der Militärregierung auszustellen.

2. Waffenscheine sollen die von dem Public Safety Adviser vorgeschriebene Form haben und sind von ihm oder von einem Beamten zu unterzeichnen, auf den er seine Befugnisse auf Grund von Ziffer 13 übertragen hat. Eintragungen in Waffenscheinen unterliegen den jeweils durch die Umstände erforderlich gemachten Aenderungen.

3. Alle Waffenscheine gelten für die Dauer eines mit dem 1. Juli beginnenden Jahres und sind jeweils am 1. Juli zu erneuern. Ist der Inhaber eines Waffenscheines jedoch ein Beamter einer Alliierten Nation, so bleibt der Waffenschein (sofern er nicht vorher widerrufen oder für hinfällig erklärt worden ist) so lange in Kraft, als der Inhaber diese Beamteneigenschaft beibehält. Verliert er sie, so hat er den Waffenschein der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

4. Waffenscheine unterliegen den Bedingungen, die der Public Safety Adviser festsetzt. Der Public Safety Adviser kann bereits ausgestellte Waffenscheine widerrufen oder ihre Bedingungen ändern. Die Inhaber von Waffenscheinen sind von sie betreffenden Widerrufen und Aenderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und haben ihre Waffenscheine daraufhin zur Vornahme der erforderlichen Aenderungen oder zur Entwertung einzureichen.

5. Anträge auf Ausstellung oder Aenderung von Waffenscheinen erfolgen auf den von dem Public Safety Adviser vorgeschriebenen Formularen.

6. Waffenscheine sind erst auszustellen, nachdem sch die Ausstellungsbehörde davon überzeugt hat, daß der Antragsteller eine Waffe des in Betracht kommenden Typs aus guten Gründen benötigt und eine Person ist, der man eine derartige Waffe mit gutem Gewissen anvertrauen kann.

Entleihen von Waffen

7. Mit dem Vermerk „Nur zum Gebrauch genehmigt" versehene Waffenscheine berechtigen ihren Inhaber, eine Waffe bei sich zu tragen und zu benutzen, die nicht auf seinen Namen eingetragen ist.

8. Bei Verleihen einer Waffe (gleichviel ob kostenfrei oder gegen Entschädigung) hat der Verleiher das Formular „B" in dem Waffenschein des Entleihers und der Entleiher das Formular „A" in dem Waffenschein des Verleihers auszufüllen und zu unterzeichnen. Datum und Tatsache der Rückgabe der Waffe durch den Entleiher ist am Fuße der in dem betreffenden Waffenschein enthaltenen Formulare einzutragen und von jeder Partei in dem Waffenschein der anderen durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

9. Der Public Safety Adviser kann an Vereine und Personenvereinigungen Waffenscheine erteilen, durch die ihnen das Recht zum Besitze von für den Gebrauch ihrer Mitglieder bestimmten Sportwaffen verliehen wird. Diese Waffenscheine sollen an auffallender Stelle den Vermerk „Nur zur Verwahrung genehmigt" tragen. Eine Waffe, die unter einen derartigen Waffenschein fällt, darf nur von Personen gebraucht werden, die im Besitz eines mit dem Vermerk „Nur zum Gebrauch genehmigt" versehenen Waffenscheins oder eines Waffenscheins sind, der keinerlei Beschränkungen unterliegt. Gelegentlich jedes Verleihens hat ein verantwortliches Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereins oder der Vereinigung den Bestimmungen der Ziffer 8 zu entsprechen.

Verkauf oder Verschenkung von Waffen

10. Eine dauernde Uebereignung einer Waffe darf erst stattfinden, nachdem die Waffenscheine beider Parteien zu der Uebereignung mit den den Besitzwechsel genehmigenden Aenderungen versehen worden sind. Vom Tage des Empfangs ihrer abgeänderten Waffenscheine an haben die Parteien eine Frist von 3 Tagen, um die Uebereignung zu bewirken.

Instandsetzung von Waffen

11. Der Public Safety Adviser kann bestimmten Personen oder Firmen das Recht erteilen, Waffen wieder instandzusetzen, zu adjustieren und nachzuprüfen und kann Bestimmungen über die sichere Verwahrung der ihnen anvertrauten Waffen erlassen und diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit abändern.

Veräußerung beschlagnahmter Waffen

12. Die Verfügung über beschlagnahmte und abgegebene Waffen, auf deren Besitz innerhalb von 2 Monaten kein Anspruch erhoben wird, obliegt dem R/B Commander, in dessen Bezirk die Waffe abgenommen worden ist.

Durchführung

13. Der Public Safety Adviser kann schriftlich anderen Beamten der Abteilung für die öffentliche Sicherheit die Ermächtigung erteilen, bestimmte Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieser Durchführungsverordnung zu ergreifen. Diese Ermächtigung darf sich jedoch nicht auf den Widerruf eines Waffenscheines, auf Maßnahmen auf Grund der Ziffer 11 oder auf eine Befugnis erstrecken, den Geltungsbereich einer allgemeinen von dem Public Safety Adviser erlassenen Anweisung oder Vorschrift abzuändern oder ihre Anwendung auszuschließen. Vorbehaltlich der in dieser Ziffer enthaltenen Ausnahmen umfaßt der Ausdruck „Public Safety Adviser", soweit der Zusammenhang es zuläßt, jeden Beamten der Abteilung für öffentliche Sicherheit, an den Befugnisse auf Grund dieser Durchführungsverordnung übertragen worden sind.

14. Leitet ein Beamter dem Public Safety Adviser seine Empfehlung zu, einen Waffenschein zu widerrufen, so soll er ihm gleichzeitig damit irgendwelche Bemerkungen zusenden, die der Inhaber des Waffenscheins zu machen wünscht oder eine Bescheinigung dahingehend, daß dem Inhaber eine Gelegenheit gegeben worden ist, derartige Bemerkungen zu machen, ohne daß er davon Gebrauch gemacht hat.

Inkrafttreten

15. Diese Durchführungsverordnung tritt am 30. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

2. Fortsetzung.

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2).

(2) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken.

§ 15

Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisung selbst vornehmen.

§ 16

Verlust der Lohnsteuerkarte

(§ 42 EStG)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens 1 Deutsche Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt.

III. Aenderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

(§§ 17 bis 28)

§ 17

Verbot privater Aenderungen

§ 42 EStG)

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

§ 18

Aenderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder

(§ 39 Absatz 5, § 42 EStG)

(1) Die zunächst nach § 7 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse und die Zahl der bescheinigten Kinder werden auf Antrag durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, ergänzt, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben sind. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I verzeichnet ist, nach, daß er infolge Eheschließung in die Steuerklasse II fällt, oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bezeichnet ist, nach, daß bei ihm die Steuerklasse III anzuwenden ist und die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden noch nicht 18 Jahre alten Kinder nach dem Stichtag größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen.

(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 2), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuerklasse die Zahl dieser Kinder zu bescheinigen. Dieser Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt zu stellen.

§ 18a

Zeitliche Wirksamkeit

(§ 39 Absatz 5, § 42 EStG)

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§ 17) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Aenderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Aenderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

(2) Hat die Aenderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet, soweit nicht nach § 28 Satz 2 eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber geschieht. Das Finanzamt kann zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachfordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre.

§ 19

Vermerk in der Urliste

(§ 42 EStG)

In den Fällen des § 17 Absatz 2 und § 18 hat die hiernach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Aenderung in der Bemerkungsspalte der Urliste (Urkartei) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat z. B.

1. die Gemeindebehörde, wenn die Urliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Aenderung zum Vermerk in der Urliste (Urkartei) mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die Urliste bei ihm noch nicht eingegangen ist, eine von ihm vorgenommene Aenderung nach Eingang der Urliste in dieser nachzutragen.

§ 20

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben

(§§ 9, 10, 12, 41 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben (Absatz 3) je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den jeweils 312 Deutsche Mark Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigenden Betrag — vorbehaltlich der Vorschrift in § 20a — auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahrs erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Werbungskosten sind insbesondere:

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen;
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
   a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

Fortsetzung folgt.

Aus der Mappe der Kreispolizei . . .

Von einem ausgebaggerten Sprengkörper getötet

Bei Baggerarbeiten an der Ruhr in Fröndenberg erfolgte in Höhe der Firma Himmelmann eine Detonation. Als der Führer des dort tätigen Baggers zur Stelle der Explosion kam, fand er seinen Arbeitskameraden T. K. aus Fröndenberg auf Steinen und Sandhaufen tot vor. K. war von einem Sprengkörper, der vor einigen Tagen aus der Ruhr mit Sand und Steinen ausgebaggert worden war, beim Wegräumen getötet worden. Die Art des Sprengkörpers konnte nicht festgestellt werden.

Er hatte 100 Köpfe Blumenkohl „geerntet"

In der Nacht stellte eine Polizeistreife in Niederaden einen verdächtigen Mann, der drei prall gefüllte Säcke auf seinem Rad mitführte. Bei näherem Zusehen entpuppte sich der Mann, aus der bekannten Siedlung „Sing-Sing" in Dortmund-Husen stammend, als Felddieb. Er hatte kurz vor der Festnahme auf einem Gelände in Methler 100 Köpfe Blumenkohl gestohlen. Der Gewinner der Partie war der bestohlene Landbesitzer, der seinen Blumenkohl restlos wieder zugestellt erhielt, nachdem er kostenlos für ihn geerntet worden war.

Reifenpanne mit großen Folgen

Gegen 18 Uhr kam es auf der Kreisstraße 665 in Altenbögge in Höhe des Grundstücks Nr. 112 zu einem nicht alltäglichen Verkehrsunfall. Als ein aus Richtung Hamm nach Unna fahrender Lastwagen mit Anhänger am linken Vorderreifen eine Panne erlitt, geriet der Zug ins Schleudern und stieß gegen einen ihm entgegenkommenden Lastzug, der im Begriff war, ein Pferdefuhrwerk und einen Radfahrer zu überholen. Der aus Unna kommende Zug wurde hierbei leicht beschädigt, ebenso das Pferdefuhrwerk. Der Radler wurde auf die Straße geschleudert und sein Rad völlig demoliert. Der aus Hamm kommende Zug stellte sich quer über die Straße und fing Feuer. Der Feuerwehr Altenbögge gelang es, den Zug zu retten. Sie konnte aber nicht verhindern, daß Motor und Führerhaus völlig ausbrannten. Um 23 Uhr konnte die Straße für den Verkehr wieder freigegeben werden.

Ein verwegener Gelddiebstahl

Gegen 15.30 Uhr wurde einem Kassierer der Bergmannssiedlung Hamm in der Buderusstraße in Massen ein Fahrrad mit einer daran hängenden Aktentasche gestohlen, die 4 000 DM enthielt. Bei der sofort aufgenommenen Fahndung wurde das Rad von der Polizeistation Massen sichergestellt. Der Täter hatte sich nach der Tat des Rades entledigt und war mit einem wartenden Motorrad davongefahren. Beschreibung der Täter: 1,70 bis 1,75 m groß, blondes struppiges Haar, hellgrauer Anzug, ohne Kopfbedeckung, rechtes Bein steif. Der zweite Täter genau wie Täter Nr. 1, ohne Beinlähmung.

Verkehrsunfall in Heeren-Werve.

Als gegen Mittag ein Personenkraftwagen die Hammer Straße in Heeren in Richtung Hamm befuhr, kam ihm ein Radler entgegen, der in Höhe der Südenfelder Straße in die Mühlhauser Straße einbiegen wollte. Der Pkw. mußte, um den Radler nicht zu überfahren, nach links ausweichen und geriet dabei gegen einen Leitungsmast. Der Radler blieb unverletzt, während der Fahrer des Wagens Prellungen am Knie und an der Brust davontrug. Die Motorhaube seines Wagens wurde eingedrückt.

Vom Kraftwagen zu Boden gerissen.

Gegen 11,45 Uhr kam es auf der Hammer Straße in Unna, in der Höhe des Hauses Nr. 198 zu einem nicht alltäglichen Unfall. Ein Fußgänger, der vorschriftsmäßig auf der rechten Straßenseite ging, wurde von einem ins Schlepptau genommenen Wagen erfaßt und zu Boden geschleudert. Der Mann kam mit dem Schrecken und leichten Hautabschürfungen davon.

Wilhelm Busch-Abend in Unna

Die Volkshochschule Unna bringt am Dienstag, dem 19. Juli, um 20 Uhr, im Kasino, Nordring 37, einen Wilhelm Busch-Abend mit Rektor Hugo Bürger, Selm.

Der Abend steht unter der Devise „Wilhelm Busch, der lächelnde Weise, ein Klassiker deutscher Humordichtung". Rektor Bürger, der an verschiedenen anderen Volkshochschulen mit bestem Erfolg rezitiert hat, wird mit einer kurzen Charakteristik und Würdigung dieses einzigartigen deutschen Denkers und Dichters einleiten. Freie Rezitationen aus den Bildergeschichten, Versbüchern und der Prosaschrift „Eduards Traum" dürften eine Garantie für den heiteren Verlauf dieser Veranstaltung sein.

Alle, die sich mit der Volkshochschule verbunden fühlen, ihre Arbeit schätzen und sie fördern möchten, treffen sich zu diesem Abend im Kasino. Eintrittspreis 75 Pfg. einschl. Programm.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich ihre Karten vorher unter Vorlegung der Personalausweise im städt. Kulturamt (Burg) abholen, werden Familien folgende Preisvergünstigungen eingeräumt: Das 3. Familienglied zahlt 50 Pfg., das 4. 25 Pfg. und das 5. hat freien Eintritt.

Schulen, Vereine und Betriebe erhalten ihre Karten gleichfalls im städt. Kulturamt (Ruf 2241) zum verbilligten Preis von 50 Pfg. einschließlich Programm.

Sonstiger Vorverkauf in den Buchhandlungen Hornung und Jahn, Zeitschriftenvertrieb Sellhorst, Zigarrengeschäft Mühlensiepen.

Der Stadtdirektor: Born.

Alle Ostvertriebene,

die im Stadtbezirk Unna wohnen, gleichgültig, ob und wo sie organisiert sind, werden zu einer für sie äußerst wichtigen Versammlung am Freitag, dem 22. Juli 1949, im Saale „Nordstern", Gerhart-Hauptmann-Straße, um 20 Uhr eingeladen.

gez. Dr. Baur.

Nordwestdeutscher Rundfunk

Tageseinteilung

5.00 Die erste Stunde. 5.45 Nachrichten Wetter. 5.50 Gymnastik. 6.00 Frühmusik I. 6.20 Lernt Englisch im Londoner Rundfunk. 6.30 Frühmusik II. 6.45 Nachrichten, Wetter, 7.00 Morgenandacht. 7.10 Fünf-Minuten-Lexikon. 7.15 Frühmusik III. 7.45 Nachrichten, Wetter. 7.50 Nachrichten aus Norddeutschland. 8.00 Musik. 8.45 Nachrichten, Wetter. 8.50 Nachrichten aus Westdeutschland. 8.55 Ratschläge fürs Haus. 9.00 Schulfunk. 11.00 Sendepause. 11.30 Musik. 12.00 Musik. 12.30 Landfunk. 12.45 Nachrichten, Wetter. 13.00 Presseschau. 13.20 Mittagsmusik. 13.50 Suchdienst. 14.00 Vortrag. 14.15 Musik. 15.30 Kurszettel. 16.00 Musik oder Kinderfunk. 17.30 Wirtschaftsfunk. 19.00 Echo des Tages. 19.45 Nachrichten, Kommentar. 20.00 Abendveranstaltung. 21.45 Nachrichten, Wetter, Kommentar. 0.05 Berlin am Mikrofon. 0.50 bis 1.00 Ausklang.

Standesamtsnachrichten

der Standesämter Kamen, Bergkamen, Altenbögge, Rünthe und Pelkum

Nachweisung der in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Juli 1949 im Bezirk des Standesamts Kamen vorgekommenen Personenstandsfälle:

Geburten:

Ein Sohn geboren: Rudolf Schwarz, Bergmann, Kamen, Weststr. 54a; Günter Planer, Bergmann, Kamen, Gottesbergstr. 2; Siegfried von der Heide, Stahlbauschlosser, Kamen, Lünener Str. 4; Ewald Gerbusch, Bergmann, Kamen, Derner Str. 12; Rudolf Urbaniak, Baugehilfe, Kamen, Am hohlen Weg 16. — Eine Tochter geboren: Karl Groneberg, Kellner, Kamen, Schlachthofstr. 18; Hans-Joachim Gilefsky, Klempner, Kamen, Lünener Straße 88; Wilhelm Werner, Bergmann, Kamen, Ulmenplatz 1.

Eheschließungen:

Friedrich Ueberschär, Kamen, Nordenmauer 10, und Else Lückel, Kamen, Nordenmauer 10; Alfred Werner, Kamen, Lehmberge 1, und Leontine Warken, Kamen, Lehmberge 1; Günter Schulz, Kamen, Westenmauer 31, und Katharina Tillmann, Kamen, Westenmauer 31; Karl Kurt Walther, Wuppertal-Vohwinkel, Siegersbusch 39, und Magdalene Rumpff, Kamen, Weststr. 45a; Klemens Struckmann, Kamen, Güldentröge 17, und Elvira Neff, Bergkamen, Otto-Hue-Str. 18g.

Sterbefälle:

Paul Hießcher, Kamen, Schlachthofstr. 37, 58 Jahre; Wilhelm Teigelkötter, Weddinghofen, Pappelplatz 4, 55 Jahre; Paul Gottwald, Kamen, Nordenmauer 68, 76 Jahre.

Nachweisung der in der Zeit vom 19. Juni bis 2. Juli 1949 im Bezirk des Standesamts Bergkamen vorgekommenen Personenstandsfälle:

Geburten:

Ein Sohn geboren: Rudolf Demtröder, Bergmann, Bergkamen, Bogenstr. 48; Karl-Heinz Wagner, Hilfspostschaffner, Heil, Landwehrstr. 31; Herbert Stiller, Elektriker, Bergkamen, Fritz-Husemann-Str. 27; Bruno Tiedemann, Maurer, Bergkamen, Erzberger Str. 15; Reinhold Heinrich, Bergmann, Bergkamen, Augustastr. 11.

Eine Tochter geboren: Karl Haddrath, Schlosser, Bergkamen, Karl-Liebknecht-Str. 9; Karlheinz Bernhard Franke, Waagenmechaniker, Bergkamen, Ebertstraße 23; Ernst Karl Stoltefuß, Klempnermeister, Heil, Schulstr. 49; Karlheinz Bümmerstede, Maurer, Bergkamen, Nordfeldstraße 217.

Eheschließungen:

Leslie Sidney Durn, Korperal, Hameln, Gordon Baraks, und Irmgard Madl geb. Vogt, Bergkamen, August-Bebel-Str. 49; Friedrich August Arndt, Bahnarbeiter, Bergkamen, Husemannstr. 191, und Charlotte Militra Wagner, Hausgehilfin, Bergkamen, Husemannstr. 186; Wolfgang Felix Hacker, Bergmann, Bergkamen, Ledigenheim, und Rita Eva Trzos, Fernschreiberin, Solingen-Ohligs, Humboldstr.; Willi Karl Krähling, Schlosser, Kamen, Ulmenplatz 7, und Ingeborg Marie Grundmann, Haustochter, Bergkamen, Bogenstraße 38; Alfred Vogel, Bergmann, Overberge, Landwehrstr. 132, und Emma Bock geb. Ellerbrock, Overberge, Landwehrstr. 132.

Sterbefälle:

Rüdiger Murawski, Bergkamen, Bergstr. 6, 3 Monate; Hermann Preuß, Berginvalide, Bergkamen, Stichstraße 3, 65 Jahre.

Nachweisung der in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli 1949 im Bezirk des Standesamts Altenbögge vorgekommenen Personenstndsfälle:

Eheschließungen:

Ernst August Emil Müller, Fuhrmann, Bönen, Breiter Weg 149, und Margot Budde, Hausgehilfin, Bönen, Breiter Weg 159; Karl Otto Schindowski, Bergmann, Altenbögge, Oststr. 9, und Hildegard Anna Volkmann, Altenbögge, Oststr. 9; Albert Adolf Felix Bauer, Kraftfahrer, Bönen, Florianstr. 27, und Helga Elfriede Klara Engelbrecht, Dortmund, Lange Reihe 61.

Sterbefälle:

Wilhelmine Elisabeth Alwine Lohmann, Bönen, Bahnhofstraße 89, 83 Jahre; Christian Wilhelm Wienpahl, Reichsbahn-Oberbahnwärter, Nordbögge, Böhener Str. 120, 89 Jahre.

Nachweisung der in der Zeit vom 20. Juni bis 3. Juli 1949 im Bezirke des Standesamts Rünthe vorgekommenen Personenstandsfälle:

Geburten:

Ein Sohn geboren: Artur Herbert Honsberg, Hauer, Rünthe, Schachtstr. 10. — Eine Tochter geboren: Paul Heinrich Budde, Gedingeschlepper, Rünthe, Westenhellweg 43; Kurt Hermann Oertel, Schlepper, Rünthe, Zechenplatz; Oskar Thiel, Bauhilfsarbeiter, Rünthe, Glückaufstraße 18.

Eheschließungen:

Adolf Ignatz Heggemann, Gedingeschlepper, Rünthe, Stapelstr. 5, und Ursula Helga Brandt, Verwaltungsangestellte, Rünthe, Stapelstr. 5; Reinhold Arnold, Zahntechniker, Werne a. d. Lippe, Kamener Str. 44, und Waltraud Franziska Agnes Schmitz, zahnärztl. Helferin, Rünthe, Schulstraße 109.

Sterbefälle:

Friedrich Wilhelm Rabe, Invalide, Rünthe, Ostenhellwei 4, 81 Jahre.

Nachweisung der in der Zeit vom 20. Juni bis 3. Juli 1949 im Bezirk des Standesamts Pelkum vorgekommenen Personenstandsfälle:

Geburten:

Ein Sohn geboren: Maurer Martin Karl Friedrich Neumann, Wiescherhöfen, Lohauserholz Str. 227. — Eine Tochter geboren: Zimmerer Ernst Kleiböhmer, Wiescherhöfen, Reichsstr. 97; Elektriker Friedrich Emil Ermisch, Wiescherhöfen, Jakobstr. 6; Kraftfahrer Emil Heinrich Trappmann, Lerche, Reichstr. 49.

Eheschließungen:

Maurer Heinz Robert Ernst Schmidt und Margarete Reinelt, Wiescherhöfen, Robertstraße 22d.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag (6. Sonntag n. Trin.), den 24. Juli 1949.

Stadtkirche. 8.00 Uhr: Frühgottesdienst, Pastor Mayer; 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pastor Mayer.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Vikar Müller.

Betsaal. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pastor Edelhoff.

Dienstag, den 26. Juli, um 20.00 Uhr, findet eine Geistliche Abendmusik mit Chor- und Orgelwerken alter Meister statt, die ausgeführt wird von Kräften der Landesmusiksdule in Herford. Der Eintritt ist frei.

Donnerstag, 19.45 Uhr: Abendandacht. Im Anschluß an die Abendandacht findet die Gemeindebibelstunde im Altarraum der Stadtkirche statt.

Frömern. 9.30 Uhr: Gottesdienst, Pfarrer Thürnau; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. Montag, 20.00 Uhr: Aelterer Kreis der Mädchengemeinde. Mittwoch, 20.00 Uhr: Kirchenchor. Freitag, 20.00 Uhr: Posaunenchor

Holzwickede. 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, 16.00 Uhr: Bibelstunde Landweg; 20.00 Uhr: Bibelstunde Poststraße. Alle Jugendstunden zu den gewohnten Zeiten.

Bergkamen. Mittwoch (20. 7.), 15.30 Uhr: Frauenhilfsstunde. Sonntag (24. 7.), 8.00 und 9.30 Uhr: Gottesdienst, Pfarrer Domke.

Kamen. Lutherkirche, 8.30 Uhr: Pfr. Donsbach. Pauluskirche, 9.30 Uhr: Pfr. Donsbach. Pauluskirche, 11.00 Uhr: Kindergottesdienst. — Am Sonntag, dem 24. 7., abends 8 Uhr, findet in der Pauluskirche eine musikalische Abendandacht statt. Zu Lesungen aus der heiligen Schrift singt der Kirchenchor alte Abendlieder, umrahmt von barocker Instrumentalmusik. Die Ansprache hält Herr Pfarrer Hagemann. (Der Eintritt ist frei.)

Evangelisch-landeskirchliche Gemeinschaft.

Donnerstag, 20.00 Uhr, Bibelstunde im Lutherhaus.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Unna, Platanen-Allee 22.

Sonntags, 14.30 Uhr, Sonntagsschule für Kinder; 16.00 Uhr, Vortrag für Jedermann; donnerstags, 20.00 Uhr, Bibelstunde.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Heeren, Oststraße 9.

Sonntag, 11.00 Uhr, Sonntagsschule für Kinder; 20.00 Uhr, Vortrag für Jedermann. Montag, 16.00 Uhr, Jungschar; 20.00 Uhr, Chorstunde. Dienstag, 19.00 Uhr, Jungmännerkreis. Mittwoch, 20.00 Uhr, Bibelstunde. Donnerstag, 20.00 Uhr, Mädchenkreis. Freitag, 20.00 Uhr: Frauen-Gebetsstunde.

Aerztlicher Sonntagsdienst

Sonntag, den 24. Juli 1949

Dr. Laarmann-Benning, Ostring 33, Telefon 2890
Dr. Pulger, Lessingstraße, Telefon 3070

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Bis Samstag, den 23. Juli, 13 Uhr
Glückauf-Apotheke, Massener Straße.
Von Samstag, den 23. Juli, 13 Uhr bis Samstag, den 30. Juli, 13 Uhr
Germania-Apotheke, Kaiserstraße.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B III - 17 - Nr. 43/74. Druck: F. W. Rubens, Unna. Verantwortlich für die Zusammenstellung: Günter Rubens.

Hella
Die Geburt einer gesunden Tochter zeigen hocherfreut an
Hildegard Schäfer geb. Knieper
Erich Kurt Schäfer
Unna, den 15. Juli 1949
Gerh.-Hauptmann-Str. 11
z. Zt. Evgl. Krankenhaus

Werner Günther
Die glückliche Geburt eines gesunden Stammhalters zeigen hocherfreut an
Lieselotte Hütten geb. Appel
Herbert-Günther Hütten.
Unna (Falkstr. 15), 17. Juli 1949.
z. Zt. Kath. Krankenhaus.

Statt Karten.
Ihre Vermählung geben bekannt
Herbert Dorn
Ilse Dorn geb. Vogelsang
Unna (Westf.), den 23. Juli 1949
Dortmunder Straße 4

Kinderwagen (gebraucht) für DM 20,— zu verkaufen. Ang. 310 A. B. Unna.

Wir beginnen unseren gemeinsamen Lebensweg
Hans Kammerseder
Gerda Kammerseder-Schönfeldt geb. Bojanowski
Kessebüren, den 23. Juli 1949.

Ihre Vermählung geben bekannt:
Karl-Heinz Fleitmann
Helga Fleitmann geb. Kötter
Wasserkurl, den 23. Juli 1949.

Statt Karten.
Für die vielen Glückwünsche, Blumenspenden und Aufmerksamkeiten anläßlich unserer goldenen Hochzeit danken wir allen recht herzlich.
Carl Haase und Frau.
Altenbögge und Unna.

Am 17. 7. Granatbrosche verloren auf d. Wege Nordring — Bahnhof — Ostring. Gegen Belohnung abzugeben. Goecke, Unna, Mozartstraße 8.

Schnittblumen laufend abzugeben!
A. Kissing, Landschaftsgärtnerei Unna-Königsborn, Gabelsbergerstr. 20

Bin als Vertragsfuhrmann für Holz- u. Kohlenfahrten bei der Zeche Monopol zugelassen. Bitte um geneigten Zuspruch.
Emil Schulze-Braucks
Kamen, Nordenmauer 41.

Neue weiße Salamanderschuhe (Gr. 39) preiswert zu verkaufen. Zu erfragen i. d. Gesch.-Stelle der A. B. Unna.

Wichtig
für Braut- und Eheleute:
Dr. G. Scholtz: „Unerwünscht?!"
Diskrete, spesenfreie Zusendung (auch postlagernd) gegen Voreinsendung von DM 1.— an: G. Pertl, Frankfurt-Main Postfach 2421/V2
(Zeitungshändler und Kolporteure bei hohem Verdienst gesucht!)

Ferien, Sonnenschein
See und Berge . . .
sind deine Wünsche und dazu eine alle schädlichen Sonnenstrahlen abwendende und die Landschaft viel schöner und klarer wiedergebende
Sonnenbrille
vom Augenoptiker
H. Friese Unna-Königsborn
Friedrich-Ebert-Straße 89
Andere Brillen, Gläser und Reparaturen in bekannter Güte.

Küchenherd, fast neu, Kinderbett und Anzugstoff billig zu verkaufen. Unna, Uelzener Weg 14.

2tür. Kleiderschrank (gt. erh.) u. 2 Bienenkästen zu verkaufen. Angeb. 311 A. B. Unna.

Stab. Zeichentisch auch als Schneidertisch zu gebrauchen, 90X2,10 m, und Schlauchwagen mit 19 m Schlauch, fast neu, zu verk. Wo, zu erfr. i. d. Geschäftsstelle der A. B. Unna.